



Bereich: Feuerwehr
Az: 37-41-03
Datum: 15.02.2017

2017/054
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 1 (Kultur, Ordnung, Ausländerwesen und Feuerwehr)	01.03.2017	7
Rat der Stadt	09.03.2017	

Betreff

Satzung der Stadt Castrop-Rauxel über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Krankentransport- und Rettungsdienstes;
Neufassung der Gebührentarife Rettungsdienst;
Bedarfsplan und künftige Organisation und Personaleinsatz

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die Neufassung der Gebührensatzung und den Gebührentarif für den Krankentransport und Rettungsdienst zum nächstmöglichen Termin.

K r a v a n j a
Bürgermeister

E c k h a r d t
Beigeordneter

Sachverhalt

Rettungsdienst Gebührenbedarfsplanung – Organisation, Ausbildung und Personaleinsatz

Aufgrund der Novelle des Rettungsdienstgesetz NRW (RettG NRW) vom März 2015 und der dadurch erforderlichen Umsetzung des neuen Rettungsdienstbedarfsplanes für den Kreis Recklinghausen ist die Stadt Castrop-Rauxel als große kreisangehörige Gemeinde Träger von zwei Rettungswachen.

Im derzeit noch gültigen Rettungsdienstbedarfsplan für den Kreis Recklinghausen müssen in Castrop-Rauxel drei Rettungswagen (RTW), ein Krankentransportwagen (KTW) und ein Notarzteinsetzfahrzeug (NEF) bereitgehalten werden.

Die zurzeit aktuellen Gebühren wurden zuletzt am 23.02.2013 auf Grundlage der Gebührenbedarfsberechnung 2013 angepasst.

Die gesetzliche Grundlage der Gebührenordnung für den Rettungsdienst finden sich in den geltenden Gesetzen wieder. Hier wird im § 14 des RettG NRW die Durchführung der Kostenübernahme durch die Träger geregelt.

Die angepasste Gebührenordnung wurde auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenbedarfsberechnungen (GBB) und der fortgeschriebenen Einsätze auf Basis der Jahre 2005-2015 sowie der zu erwartenden Aufwände für 2017 gem. dem RettG von der Firma Concunia Wirtschaftsprüfung Gesellschaft berechnet und in Absprache mit dem Bereich 14 geprüft und erstellt.

Die Refinanzierung durch die Krankenkassen ist gemäß der aktuellen gesetzlichen Grundlagen (gem. § 14 RettG NRW) weiterhin gegeben.

Wesentliche Gründe für die Anpassung sind die veränderten gesetzlichen Vorschriften (RettG NRW) im Zuge des neuen Notfallsanitäter-Gesetzes (NotSanG) und die steigenden Kosten für Notärzte und Sachbedarf.

Grundlage ist die kurzfristige Umsetzung gem. Ausführungsbestimmungen zur Notfallsanitäter-Ausbildung in NRW, „Rettungsassistenten“ (Wegfall des RettAssG zum 31.12.2015) bis zum gesetzlichen Termin 31.12.2019 zum „Notfallsanitäter“ auszubilden und die gesetzliche Vorgabe bis 2026 zu erfüllen, den Personalbestand mit der Ausbildungsqualifikation „Notfallsanitäter“ auf den Einsatzfahrzeugen vorzuhalten.

In diesem Zuge wurden qualifizierte Ausbilder (Praxisanleiter) gesetzlich (gem. NotSanG) vorgeschrieben.

Die Kosten der Ausbildung nach dem Notfallsanitätergesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348) sowie die Kosten der Fortbildung im Sinne des § 5 Absatz 4 Satz 1 gelten als Kosten des Rettungsdienstes. Näheres bestimmt das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium in Abstimmung mit den Verbänden nach Absatz 2 und den kommunalen Spitzenverbänden.

Ein weiterer Punkt für die Anpassung der Gebühren sind die Steigerungen der Vergütungen der Ärzte insbesondere die Tatsache, dass verstärkt Ärzte über die Notarztbörse beschafft werden müssen, da eigene Ärzte zu den gezahlten Konditionen nicht bereit stehen.

Die an die Notarztbörse zu zahlenden Vergütungen sind deutlich höher und richten sich nach der Nachfrage.

Im Bereich des KTW kommt es insbesondere wegen des Aussetzens des Zivildienstes und Wegfall des Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) zum Einsatz von Beschäftigten und zu einem erhöhten Aufwand an Personalkosten.

Die Firma Concunia Wirtschaftsprüfung Gesellschaft ist durch die Stadt Castrop - Rau-
xel mit der Erstellung der GBB beauftragt worden. Der Bereich 14 (Rechnungsprüfung)
hat die Gebührenbedarfsberechnung geprüft.

Die Beteiligung der Kostenträger gemäß § 14 RettG NRW ist erfolgt.
Hierzu hat am 30.01.2017 ein Gespräch zwischen Vertretern der Kostenträger und dem
B 37 stattgefunden. Hier wurde seitens der Kostenträger mündlich Einverständnis zu
den Gebührenänderungen signalisiert. Ein schriftliches Einverständnis der Kostenträger
zu den Gebührenänderungen liegt mit Stand vom 15.02.2017 noch nicht vor. Sobald
das Einverständnis vorliegt, wird es umgehend nachgereicht.

Die finanziellen Auswirkungen sind in der Gebührenbedarfsberechnung ausführlich dar-
gestellt.

Gemäß endgültiger Kostenberechnung durch die Fa. Concunia ergeben sich Änderun-
gen gegenüber dem Haushaltsplan, die sich aber nicht negativ auswirken.

Anlagen

Beteiligte Bereiche:	37	20		

Anlage 1 - Finanzielle Auswirkungen –

I. Mittelbedarf:

davon

Ergebnisplan

Aufwendungen:	4.539.907,24 €
- Erträge von Dritten:	4.538.240,00 €
= Städtischer Eigenanteil:	1.667,24 €

davon

Finanzplan

Auszahlungen:	4.539.907,24 €
- Einzahlungen von Dritten:	4.538.240,00 €
= Städtischer Finanzierungsanteil:	1.667,24 €

(Daten zur Investitionsmaßnahme
siehe Anlage 2)

Die benötigten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

JA ☐ Buchungsstelle:
NEIN ☐ Siehe Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen

Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen:

-kostenrechnende Einrichtung Rettungsdienst-

Bei Maßnahmen des Finanzplanes:

- ☐ Die Maßnahme ist in der vom Rat beschlossenen Dringlichkeitsliste enthalten.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat beschlossene Dringlichkeitsliste zusätzlich aufzunehmen bzw. eine Erweiterung der Maßnahme ist vorzunehmen.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat zu beschließende Dringlichkeitsliste aufzunehmen.

II. Auswirkungen auf die mittelfristige Haushaltsplanung:

Ergebnisplan	2016	2017	2018	2019	insgesamt
Personalaufwendungen	€	€	€	€	€
Sachaufwendungen	€	€	€	€	€
Zinsaufwendungen	€	€	€	€	€
Aufwendungen für Abschreib.	€	€	€	€	€
Zusätzliche Erträge	€	€	€	€	€
Mindererträge	€	€	€	€	€
Summe	€	€	€	€	€

Die Finanzierung ist innerhalb der mittelfristigen Haushaltsplanung für die Produktgruppe

☐ gesichert ☐ nicht gesichert

III. Es wurde geprüft, dass es sich um eine Maßnahme handelt, die unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 82 GO NRW notwendig und unabweisbar ist.